

73. Kann der Vater eines durch einen Unfall Verletzten auf Feststellung klagen, daß der Ersatzpflichtige verpflichtet sei, ihm die notwendigen Aufwendungen zu erstatten, die er auf Grund seiner Unterhaltspflicht für seinen Sohn wegen der Unfallsfolgen künftig zu machen habe?

BGB. §§ 677, 678, 683.

BPD. § 256.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 20. April 1914 i. S. N. (Bekl.) w. S. u. Gen. (Rf.). Rep. VI. 42/14.

I. Landgericht Kostod.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Das Oberlandesgericht hat die in der Überschrift gestellte Frage bejaht; das Reichsgericht hat sie verneint aus folgenden

Gründen:

... „Gingegen ist die Feststellungsklage des Vaters Alfred B. insoweit zu beanstanden, als damit Ersatz nicht nur für die bereits gemachten, sondern auch für künftige Aufwendungen verlangt wird. Der Anspruch stützt sich auf Geschäftsführung ohne Auftrag. Zwischen dem Geschäftsführer und dem Geschäftsherrn besteht indes ein der Feststellung fähiges Rechtsverhältnis nur wegen der Geschäfte, die der Geschäftsführer geführt hat, die also in der Vergangenheit liegen. Ob späterhin eine Geschäftsführung sich vollziehen wird, hängt davon ab, ob der Handelnde mit dem Willen oder mindestens mit dem Bewußtsein tätig werden wird, das Geschäft als fremdes zu führen, und ob anderseits die Übernahme der Geschäftsführung dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn entsprechen wird. Hieraus folgt, daß, ehe diese Voraussetzungen erfüllt sind, was sich erst bei der tatsächlichen Ausführung des Geschäfts zeigen kann, kein Rechtsverhältnis, auch kein bedingtes zwischen den Beteiligten vor-

handen ist. Bevor also der Vater B. Aufwendungen zur Entlastung des Beklagten gemacht hat, fehlt es an einer rechtlichen Beziehung zwischen ihnen, die die Unterlage einer Feststellung bilden könnte. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß der Vater B. kraft seiner Unterhaltspflicht zu solchen Aufwendungen gehalten ist. Um das Bedenkliche des angefochtenen Feststellungsauspruchs zu erkennen, braucht man nur an den Fall zu denken, daß der Beklagte den Verletzten mit Kapital abfindet und das Kapital verloren geht, oder daß der Beklagte ihm die Mittel zu Heil- und Pflegezwecken vorstreckt, die Mittel aber anderweit verbraucht werden. Dann würde der Vater die Aufwendungen für seinen Sohn zu machen haben, damit aber kein Geschäft des Beklagten führen.

Das fernere Bedenken, ob für den Vater ein rechtliches Interesse an der begehrten Feststellung bestehen würde, da bereits der Verletzte selbst die gleichen Kosten ersetzt verlangt, und ob der Beklagte nicht durch die Feststellung der Gefahr einer Doppelzahlung ausgesetzt sein würde, kann auf sich beruhen.

Die Feststellungsklage des Vaters B. erschien sonach nur hinsichtlich der Aufwendungen begründet, die er bis zur letzten mündlichen Verhandlung des Berufungsgerichts, d. i. bis zum 26. November 1913, gemacht hat; im übrigen war sie abzuweisen.“ . . .